

Wohnbauförderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Kapfenberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 die nachstehende Förderrichtlinie beschlossen:

1.

Förderungsziel

Die Stadtgemeinde Kapfenberg beabsichtigt mittels vorliegender Förderrichtlinie als Maßnahme einer nachhaltigen Energiestrategie die Errichtung und Sanierung energieeffizienter Gebäude, sowie nachhaltige Begrünung und ökologische Maßnahmen zu unterstützen.

2.

Förderung bei Neuerrichtung

Die Stadtgemeinde Kapfenberg gewährt als Maßnahme der Umweltschutzförderungen bei **Ein- und Zweifamilienwohnhäusern** einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss, wenn das errichtete Gebäude laut Energieausweis folgenden Heizwärmebedarf aufweist:

1. Bei Einhaltung eines spezifischen Heizwärmebedarfs ($HWB_{Ref,RK}$) von max. 29 kWh je Quadratmeter Bruttogeschosßfläche und Jahr wird eine Förderung in der Höhe von € 1.000,00 gewährt.
2. Bei Einhaltung eines spezifischen Heizwärmebedarfs ($HWB_{Ref,RK}$) von max. 24 kWh je Quadratmeter Bruttogeschosßfläche und Jahr wird der in Pkt. 2 Abs. 1 angeführte Förderungsbetrag um zusätzlich € 750,00 erhöht.

3.

Förderung für „Nachhaltiges Bauen“

1. Bei Nachweis einer Vertikalbegrünung der Fassade (bodengebunden, mit und ohne Rankhilfen, troggebunden, teilflächige oder vollflächige Vegetationsträger), welche mehr als 40 m² der Fassadenfläche bedeckt, wird ein Förderbetrag von 10 % vom Anschaffungspreis jedoch mit maximal € 2.000,00 gewährt. Pflege, Erhaltung und Instandsetzung bereits begrünter Fassaden werden nicht gefördert.

2. Bei Nachweis einer Dachbegrünung, welche mehr als 75 % der gesamten Dachfläche des Gebäudes bedeckt, wird ein Förderbetrag von € 750,00 gewährt.
3. Bei Nachweis einer Gebäude-Dichtheitsprüfung (Blower-Door-Test) zur Überprüfung der Gebäudehülle auf Leckagen wird ein Förderbetrag in der Höhe von € 200,00 gewährt.
4. Bei Nachweis der Regenwassernutzung zur automatischen Gartenbewässerung aus einer Zisterne mit mehr als 500 Litern wird ein Förderbetrag in der Höhe von € 100,00 gewährt. Regenwassernutzungen für WC-Anlagen und/oder Waschmaschinen werden mit € 400,00 gefördert.
5. Bei Nachweis der Errichtung einer kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung (zentrale oder dezentrale Ausführung), womit mehr als die Hälfte der Wohnräume ausgestattet wurden, wird ein Förderbetrag in der Höhe von € 500,00 gewährt.

4.

Förderung für thermische Sanierung

Die Stadtgemeinde Kapfenberg gewährt als Maßnahme der Umweltschutzförderungen bei **Ein- und Zweifamilienwohnhäusern** einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss, wenn mindestens zwei der im nachstehenden Maßnahmenkatalog angeführten Punkte 1 bis 5 zeitlich zusammenhängend hergestellt bzw. erneuert wurden. Bei Nachweis dieser wird eine Förderung mit 5 % der förderbaren Kosten jedoch mit maximal € 1.500,00 gewährt.

1. Wärmedämmung aller Außenwandflächen der konditionierten Gebäudeteile mit einem Wärmedurchlasswiderstand $R_{\text{Dämmung}} \geq 5 \text{ m}^2\text{K}/\text{W}$ (Entspricht mehr als 16cm EPS-F Plus oder 20cm EPS)
2. Austausch oder thermische Sanierung der Fenster und Außentüren aller konditionierten Gebäudeteile mit einem Hersteller U_{W} -Wert $\leq 0,8 \text{ W}/\text{m}^2\text{K}$
3. Vollflächige Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke oder Dachschrägen bzw. Wände zum nicht beheizten Dachraum mit $R_{\text{Dämmung}} \geq 5 \text{ m}^2\text{K}/\text{W}$ (Entspricht mehr als 16cm EPS-F Plus oder 20cm EPS)
4. Vollflächige Wärmedämmung der Kellerdecke oder Wände bzw. Fußboden gegen das Erdreich mit $R_{\text{Dämmung}} \geq 3,75 \text{ m}^2\text{K}/\text{W}$ (Entspricht mehr als 12cm EPS-F Plus oder 16cm EPS)

$$R = d / \lambda$$

R ...Wärmedurchlasswiderstand der Dämmung [$\text{m}^2\text{K}/\text{W}$]

d ... Dicke der Dämmung [m]

λ ... Wärmeleitfähigkeit der Dämmung [W/mK]

5.

Förderung bei Erreichen eines „Klimaaktiv“ Standards

Bei Erreichen der „klimaaktiv Gebäudestandard-Qualitätsstufe Silber“ oder höherwertiger nach dem jeweils bei Einreichungsdatum gültigen Kriterienkatalog von „klimaaktiv“ wird ein Förderbetrag in der Höhe von € 1.500,00 gewährt.

6.

Anforderungen an den/die FörderwerberInnen

1. Förderungen werden nur natürlichen volljährigen Personen gewährt.
2. Der/Die AntragstellerIn muss den Hauptwohnsitz in der geförderten Wohneinheit begründen bzw. begründet haben und hat diesen beginnend mit dem Datum der Benützungsbewilligung für mindestens 36 weitere Monate aufrecht zu erhalten. Sollten keine Verfahren nach den §§ 19 oder 20 des Stmk. BauG 1995 notwendig sein, wird das Datum der Fördereinreichung herangezogen.

7.

Richtlinien des Förderverfahrens

1. Das Ein- und Zweifamilienwohnhaus hat der Baubewilligung entsprechend hergestellt zu sein. Ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung darf erst nach Erfüllung aller Auflagen des Benützungsbewilligungsbescheides eingereicht werden.
2. Das Antragsformular auf Erlangen einer Wohnbauförderung muss von den FörderwerberInnen vollständig befüllt und unterzeichnet sein, sowie jegliche Nachweise sind beizulegen oder auf Verlangen nachzureichen. Kann eine Beurteilung aufgrund der eingebrachten Unterlagen nicht durchgeführt werden, ist eine Nachforderung zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung zulässig.
3. Eine **Förderung für Neuerrichtung** (Pkt. 2) wird ausschließlich bei Einhaltung der im Pkt.2 genannten spezifischen Heizwärmebedarfe gewährt, wenn für die Beheizung keine fossilen Brennstoffe (Öl, Gas, Kohle) verwendet werden, der Zeitraum zwischen Baubewilligung und Benützungsbewilligung nicht mehr als 10 Jahre beträgt und der Zeitpunkt der Erlassung der Benützungsbewilligung nicht länger als 36 Monate zurückliegt. Es gilt jeweils das Datum der Bescheide. Bei Ansuchen ist der Energieausweis für Wohngebäude gemäß OIB-RL 6 samt Anhang beizulegen.
4. Eine **Förderung für „Nachhaltiges Bauen“** (Pkt. 3) wird nur gewährt, wenn die erbrachten Leistungen nachweislich nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Es gilt jeweils das Datum der Rechnungen. Bei Ansuchen sind Rechnungen der erbrachten Leistungen sowie Fotos der zu fördernden Objekte beizulegen.
5. Eine **Förderung für thermische Sanierung** (Pkt. 4) wird nur gewährt, wenn mindestens zwei der im Maßnahmenkatalog angeführten Punkte nachweislich erfüllt wurden und der Sanierungsbeginn nicht länger als 12 Monate zurückliegt. Der Zustand vor und nach der Sanierung ist durch Fotos der förderrelevanten Gegenstände sowie Rechnungen von gewerblich befugten Unternehmen nachzuweisen.
6. Eine **Förderung für Erreichen eines Klimaaktiv Standards** (Pkt. 5) wird nur gewährt, wenn die Bestätigung des Zertifikates nachweislich nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

7. Die FörderwerberInnen verpflichten sich, VertreterInnen der Stadtgemeinde Kapfenberg nach Voranmeldung Zugang zur Kontrolle der entsprechenden Anlage zu gewähren.
8. Der Gewährung der Förderung hat ein entsprechender Beschluss im zuständigen Kollegialorgan der Stadtgemeinde Kapfenberg voranzugehen.
9. Die Fördersätze werden entsprechend dem Verbraucherpreisindex 2020, herausgegeben vom Österr. Statist. Zentralamt, alle 5 Jahre zu Jahresbeginn (Bezugsgröße 01.01.2022) angepasst, wobei die Beträge auf € 10,00 auf- bzw. abgerundet werden.
10. Ausschließlich Rechnungen und Belege mit Rechnungsdatum zwischen der genehmigten Baubewilligung und dem Ansuchen auf Förderung können im Verfahren berücksichtigt werden.
11. Es werden ausschließlich Ware vom Fachhändler, sowie Errichtungen und Sanierungen berücksichtigt, welche nicht bereits durch eine andere Förderung der Stadtgemeinde Kapfenberg gefördert wurde.

8.

Verwirkung von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Kapfenberg gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie hat verwirkt, wer die Organe der Stadtgemeinde Kapfenberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.

9.

Rückforderung der Förderung

Von der Stadtgemeinde Kapfenberg im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Förderungen sind nach schriftlicher Aufforderung binnen 14 Tagen auf ein noch bekannt zu gebendes Konto der Stadtgemeinde Kapfenberg samt Zinsen (als Zinssatz wird der jeweilige Referenzzinssatz der EU unter Verwendung einer Zinseszinsformel angewendet) zurückzuzahlen, wenn der unter Punkt 8 angeführte Tatbestand zutrifft.

10.

Rechtsanspruch

1. Der/Die AntragstellerIn hat auf die Ausbezahlung der Förderungen keinen Rechtsanspruch. Die Zuerkennung erfolgt unter Ausschluss des Rechts- und Verwaltungsweges.
2. Die Freigabe jeglicher Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen.

11. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderwerberIn eine Erklärung abzugeben, wonach er/sie ausdrücklich zustimmt, dass die BesitzerInnen von Daten, welche zur Bearbeitung seines/ihres Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die Stadtgemeinde Kapfenberg und die EU-Kommission übermitteln dürfen, sowie die vorgenannten Stellen bzw. lediglich die Stadtgemeinde Kapfenberg gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 165/1999 idgF., ausdrücklich ermächtigt werden,

- a) Daten und Auskünfte über die FörderwerberInnen und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen,
- b) Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten,
- c) dass die Stadtgemeinde Kapfenberg in ihrem Ermessen Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen zutreffendenfalls an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weitergibt und von diesen Stellen Daten über andere vom/von der FörderwerberIn gestellte Förderungsansuchen einholt.

Der/Die FörderwerberIn bzw. -nehmerIn kann seine/ihre diesbezüglich ausdrücklich erteilte Zustimmung widerrufen.

11. Inkrafttreten

Die Wohnbauförderungsrichtlinie tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wohnbauförderungsrichtlinie der Stadt Kapfenberg vom 21.03.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister
Friedrich Kratzer eh.